

Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 7. März 2007
in der Fassung vom 8. Dezember 2010

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	In-Kraft-Treten am
Satzung	07.03.2007	16.03.2007	01.04.2007
1. Änderung	08.12.2010	17.12.2010	01.01.2011

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Aichstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind - soweit Gegenseitigkeit besteht - befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur

Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
Anmerkung:
Die 1. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 28. April 1977 in der Fassung vom 7. November 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 7. März 2007

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr (€)
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	von 3,00 € bis 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	von 3,00 € bis 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit (§ 4 Absatz 4 Satz 2 der Satzung)	gebührenfrei
2.3	Ablehnung eines Antrags usw. (bei Zuständigkeit/ § 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €
2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
3	Auskünfte	
3.1	Mündliche Auskünfte mit Ausnahme von Auskünften aus dem Archiv	gebührenfrei
3.2	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	von 2,50 € bis 75,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	von 5,00 € bis 750,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung	
5.1.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	von 2,00 € bis 150,00 €
5.1.2	Wenn mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt werden oder wenn die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt wird	volle Gebühr nur für die erste Unterschrift, für jede weitere Ansatz der Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr
5.1.3	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Seite von 0,75 € bis 7,00 €, mindestens 2,00 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Seite von 0,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kosten für deren Erstellung (z.Bsp. Anfertigung der Kopie oder Schreibgebühr entsprechend Nr. 10) dieses Gebührenverzeichnisses zu den Gebühren nach Ziffer 5.1.3 bzw. Ziffer 5.2 hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste und Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	von 1,50 € bis 75,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.Bsp. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	von 5,00 € bis 750,00 €

8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	von 1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,50 €
9	(gestrichen)	
10	Schreibgebühren, Ablichtungen (Fotokopien)	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird bei der Ermittlung der Anzahl der Seiten mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite DIN A 4 5,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite DIN A 4 10,00 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	für jede angefangene Viertelstunde 5,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	schwarz/weiß bei einem Format bis zu DIN A 4	für die erste Seite 0,30 € für jede weitere Seite 0,10 €
10.2.2	farbig bei einem Format bis zu DIN A 4 und bei einem größeren Format (z.Bsp. DIN A 3)	für die erste Seite 0,50 € für jede weitere Seite 0,20 €
10.2.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke für Vereinszwecke sowie für Zwecke der Volkshochschule (VHS) werden erhoben	jeweils 50 % der Gebühren nach Nr. 10.2.1 bzw. Nr. 10.2.2
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	je Seite von 1,50 € bis 10,00 €
10.4	Für den Fax-Versand werden erhoben	für die erste Seite 0,50 € für jede weitere Seite 0,20 €
11	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Absatz 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	13,50 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabe-Verfahren (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabe-Verfahren (§ 55 LBO)	je zu benachrichtigendem

		Angrenzer 8,00 €, mindestens 40,00 €
12.4	(gestrichen)	
12.5	Genehmigung Wasserversorgungsantrag (Neuanschluss, Änderung, Erweiterung)	20,00 €
12.6	Genehmigung Entwässerungsantrag (Neuanschluss, Änderung, Erweiterung)	20,00 €
12.7	Einsichtnahme in Bauakten, Auskunft aus Bauakten und Ausleihen von Bauakten	von 7,50 € bis 200,00 €
12.8	(gestrichen)	
13	(gestrichen)	
14	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und § 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
15	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	von 20,00 € bis 70,00 €
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 und § 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	
15.2.1	an Feiertagen, an denen Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	pro Tag von 35,00 € bis 150,00 €
15.2.2	an Feiertagen, an denen Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	pro Tag von 45,00 € bis 250,00 €
16	Fundsachen	
16.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 2,50 €
16.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € zuzüglich 1 % des Mehrwertes
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	von 5,00 € bis 50,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	von 5,00 € bis 50,00 €
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person von 10,00 € bis 75,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 Meldegesetz)	7,50 €
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Meldegesetz)	5,00 €
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Absatz 2 Meldegesetz)	10,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Absatz 3 Meldegesetz, § 34 Absätze 1, 2 und 3 Meldegesetz)	für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 2,50 €
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	von 20,00 € bis 3.000,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz)	für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 2,50 €
19.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	von 15,00 € bis 3.000,00 €
19.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die	für jede Person,

	Gebühreneinzugszentrale	auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 0,15 €
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG)	5,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	je Bescheinigung 5,00 €
19.5	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,00 €
19.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	von 3,00 € bis 700,00 €
19.7	Gebührenfrei sind	
19.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
19.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	gebührenfrei
19.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 Meldegesetz)	gebührenfrei
19.7.4	die Unterrichtung der/des Betroffenen über die zu ihrer/seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Absatz 2 Satz 4 Meldegesetz)	gebührenfrei
19.7.5	die Errichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Absatz 2 Satz 3, § 33, § 34 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 Meldegesetz)	gebührenfrei
20	Sammlungswesen	
	- Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	von 15,00 € bis 250,00 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	von 15,00 € bis 400,00 €
21.2	Plakatierungserlaubnis	von 10,00 € bis 30,00 €
22	Fischereiwesen	
22.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
22.1.1	Jahresfischereischein	10,23 €
22.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,45 €
22.1.3	Jugendfischereischein	5,11 €
22.2	Einziehung der Fischereiabgabe (nachrichtlich: 8,00 €/Jahr) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	5,00 €; die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei
23	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
23.1.1	bis 350 m ² Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 20,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
23.1.2	über 350 m ² bis 700 m ² Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 25,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
23.1.3	über 700 m ² bis 1.050 m ² Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 30,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
23.1.4	über 1.050 m ² bis 1.400 m ² Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 35,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
23.1.5	über 1.400 m ² bis 1.750 m ² Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 40,00 €,

		jeder weitere Tag je 5,00 €
23.1.6	über 1.750 m ² bis 2.100 m ² Schank- und Speiseraumfläche	ein Tag 46,00 €, jeder weitere Tag je 5,00 €
23.1.7	über 2.100 m ² Schank- und Speiseraumfläche	bis zu 1/3 der Höchstgebühr
23.2	Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG) für einzelne Tage (bei der Gebührenberechnung ist von der bewirtschafteten Schank- und Speiseraumfläche oder der genutzten Fläche der öffentlichen Vergnügungsstätte und der tatsächlichen Verkürzung der Sperrzeit um Stunden auszugehen)	
23.2.1	Fläche bis 100 m ²	1 Stunde 13,00 €, 2 Stunden 15,00 €, 3 Stunden 18,00 €, 4 und mehr Stunden 23,00 €
23.2.2	Fläche über 100 m ²	1 Stunde 15,00 €, 2 Stunden 18,00 €, 3 Stunden 20,00 €, 4 und mehr Stunden 25,00 €
24	Gewerberecht	
24.1	Gewerbeanmeldung (§ 15 Absatz 1 GewO)	15,00 €
24.2	Gewerbeummeldung (§ 15 Absatz 1 GewO)	5,00 €
24.3	Gewerbeabmeldung (§ 15 Absatz 1 GewO)	15,00 €
24.4	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	10,00 €
24.5	Spiele	
24.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	von 60,00 € bis 1.000,00 €
24.5.2	Bestätigung gemäß § 33c Absatz 3 GewO	40,00 €
24.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	von 60,00 € bis 1.000 €
24.6	Anzeige gemäß § 55c Absatz 1 GewO	40,00 €
24.7	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60a GewO	von 40,00 € bis 500,00 €
24.8	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Absatz 1 GewO)	40,00 €
25	Raumbezogene Informationssysteme	
25.1	Weitergabe von digitalen graphischen Daten und Sachdaten, Auskünfte aus dem GIS (einschließlich Wert der digitalen Daten)	von 5,00 € bis 2.000,00 €
26	Immissionsschutzrecht	je angefangene
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der 32. BimSchVO	¼ Stunde 8,00 €
27	Ladenschluss	von 20,00 € bis 200,00 €
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Absatz 2a LadSchlG)	
28	Naturschutzrecht	
28.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
28.2	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
28.2.1	Genehmigung von Sperren	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
28.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
29	Wasserrecht	
29.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	von 40,00 €

29.2	(§ 68b Absatz 7 WG) Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	bis 1.000,00 € von 40,00 € bis 500,00 €
30	Umweltinformationen	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
30.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	40,00 €
30.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis 8 Stunden)	120,00 €
30.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	200,00 €
30.4	Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG), § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7. März 2006 (GBl. Seite 50).	
31	Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten	
31.1	Befreiung von der Umweltschutz- und Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
31.2	Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1 und 3 PolG)	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
31.3	Aufenthaltsverbot (§§ 1 und 3 PolG)	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
31.4	Polizeiliche Anordnungen (§§ 1 und 3 PolG)	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
31.5	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1 und 3 PolG in Verbindung mit PolVo des MLR)	je angefangene ¼ Stunde 8,00 €
31.6	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	40,00 €
31.7	Auflagen nach der PolVOgH	von 20,00 € bis 200,00 €